



OTMAR KURY, PRÄSIDENT, UND DIE MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER BEI DER ERINNERUNGSANSPRACHE (YAD VASHEM, 19.11.2017)

Ein Zeichen der Hamburgischen Anwaltschaft gegen Willkür, Rassismus, Rechtlosigkeit

Nachdem der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Juli 2016 in Hamburg eine Vereinbarung über die Begründung einer freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Jerusalem Bar und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unterzeichnet hatte, besuchten 15 Mitglieder des Vorstandes, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Volker von Alvensleben, Sandra Bernert, Dr. Ellen Braun, Prof. Dr. Eckart Brödermann, Dr. Till Dunckel, Dr. Tanja Grotowsky, Michael Herden, Bernd-Ludwig Holle, Miriam B. Jahn, Otmar Kury, Dr. Sonja Lange, Dr. Christian Lemke, Andrea Meyer, Dr. Jörgen Tielmann und Dr. Irmela Vogel, und zwei Mitglieder der Geschäftsführung, Herr Hauptgeschäftsführer Dr. Henning Löwe und Herr Geschäftsführer Stephan Jacobs, am 19. November 2017 die Shoa-Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem. Zusammen mit Herrn Rechtsanwalt Michael Kempinski, Beauftragter für internationale Angelegenheiten der Israel Bar, Tel Aviv, wurde uns die hohe Ehre zuteil, in der Halle der

Erinnerung auf dem Gelände der Holocaust-Gedenkstätte, die den nationalsozialistischen Völkermord an den europäischen Juden dokumentiert, die Flamme des zerbrochenen Bronzekelches selbst zu entfachen, einen Kranz niederzulegen und ein Wort des Gedenkens und der Mahnung zu sprechen.

Wir gelobten als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dafür einzutreten, dass Willkür, Rechtlosigkeit, Rassismus und Antisemitismus in den Köpfen der Anwaltschaft nie mehr Raum greifen dürfen. Wir bekannten, dass wir die notwendigen Lehren aus dem Faschismus und dem verbrecherischen Nationalsozialismus gezogen haben, und dass wir uns

- zur Ehrfurcht vor dem Leben,
- zur Friedens- und Kompromissfähigkeit,
- zum Respekt vor friedlichen Religionen und
- zum Respekt vor unserer Rechtsordnung

bekennen.

Eingebettet war der Besuch der Gedenkstätte Yad Vashem in einen Rechtsaustausch mit der Jerusalem Bar und der Israel Bar und in ein enges Programm mit Besuchen im Obersten Gerichtshof in Israel und im Obersten Landesgericht Tel Aviv sowie Gesprächen mit hohen Richterpersönlichkeiten.

Die gesamten Reisekosten trugen die Mitglieder des Vorstandes selbst.

Herrn Kollegen Kempinski und allen Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung, die am Besuch der Gedenkstätte Yad Vashem und der Kranzniederlegung teilnahmen, spreche ich im Namen der Hamburgischen Anwaltschaft meinen tiefen Dank aus.

Otmar Kury

Weitere Eindrücke von der Reise finden Sie auf der Homepage unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2018-001.

NEU: § 43e BRAO Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Am 09.11.2017 ist § 43e BRAO in Kraft getreten. Darin sind die Voraussetzungen und Grenzen festgelegt, unter denen Rechtsanwälte externen Dienstleistern auch ohne Einwilligung der Mandanten den Zugang zu Tatsachen eröffnen können, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Der Zugang zu diesen der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen darf nur eröffnet werden, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Zudem ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen.

Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Ist die Einhaltung dieser Vorgaben nicht gewährleistet, muss der Rechtsanwalt die Zusammenarbeit unverzüglich beenden.

Bei im Ausland zu erbringenden Dienstleistungen, was gerade im IT-Bereich häufig der Fall ist, muss auch dort ein mit dem im Inland vergleichbarer Schutz der Geheimnisse gewährleistet sein. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11936, S. 35) könne für die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Regel von einem solchen Schutz ausgegangen werden. Der Schutz vor staatlichen Eingriffen sei im Unionsrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz mit Grundrechtscharakter anerkannt, soweit entsprechende berufsrechtliche Geheimhaltungspflichten bestehen. Das Anwaltsgeheimnis sei insofern im Grundsatz in allen Mitgliedstaaten anerkannt. Bei einer Auslagerung in andere Staaten müsse die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt im Einzelfall prüfen, ob der erforderliche Schutz gewährleistet sei.

Dienstleistungen, die eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in Anspruch nimmt, und die unmittelbar einzelnen Mandaten dienen sollen (z.B. die Beauftragung eines Sachverständigen oder eines Detektivs) darf der Anwalt (weiterhin) nicht ohne Einwilligung mit dem Mandanten in Anspruch nehmen, sofern bei Inanspruchnahme der Dienstleistung dem Dienstleister Zugang zu Tatsachen eröffnet wird, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Dienstleistung unmittelbar einem einzelnen Mandat dient, soll es ausweislich der Gesetzesbegründung nicht in erster Linie auf die Vertragsgestaltung zwischen Berufsträger und Dienstleister ankommen. So sei es zum Beispiel unerheblich, ob bei regelmäßiger Inanspruchnahme von Dienstleistern pauschale Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Berufsträger und dem Dienstleister bestehen. Entscheidend sei vielmehr die Frage, ob für die jeweilige Dienstleistung, die in Anspruch genommen werden soll, ein besonderer Bedarf im einzelnen Mandat bestehe.